

I). Eisenbahn- und Schiffstransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

§ 15

Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisen-